

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

— — — — —

Achtzehnter Band.

— — — — — >#< — — — — —

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.

VI.

Der Dictatus papae

und

die Canonsammlung des Deusdedit.

Von

Ernst Sackur.

I.

In seinem Aufsatz: 'Der Dictatus Papae Gregors VII. und eine Ueberarbeitung desselben im XII. Jahrhundert', Neues Archiv XVI, 193—202, schloss sich Löwenfeld der herrschenden Annahme an, dass die Ueberschrift: 'Dictatus papae' die Autorschaft des Papstes andeute, dass also jene siebenundzwanzig Thesen des Registers Gregors unmittelbar auf den Papst zurückgehen, und einer zweiten, dass nach dem chronologischen Princip, nach dem das Register Gregors VII. angelegt sei, der sogenannte Dictatus in das Jahr 1075 gehöre. Gegen die erste Annahme erheben sich jedoch berechtigte Zweifel. Dass ein Satz wie der folgende: 'Quod cum excommunicatis ab illo inter cetera nec in eadem domo debemus manere' vom Papste herrühre, würde ich nicht zugeben können, auch wenn wir über die Autorschaft Gregors hinsichtlich des ganzen Dictatus unwiderlegliche Beweise hätten. Man pflegt zwar gern auf Fehler und Ungenauigkeiten in officiellen Schriftstücken und Urkunden des Mittelalters hinzuweisen, und auch dem Dictatus ist dieser Vergleich nicht erspart geblieben¹. Aber man übersieht, dass der Unterschied zwischen den Thesen Gregors und irgend einer Kaiserurkunde eben darin besteht, dass Gregor VII. selbst der Verfasser jener sein soll, während die Irrthümer der kaiserlichen Kanzlei doch dem gedankenlos transsumierenden oder schlecht unterrichteten Kanzleibeamten zur Last fallen. Und der scharfsinnigste, findigste Kopf seiner Zeit soll Worte wie die geschrieben haben: 'Dass wir mit den vom Papste Excommunicierten unter anderem nicht einmal in einem Hause bleiben sollen', Worte, die im Munde des Papstes wie ein Hohn auf den gesunden Menschenverstand erscheinen? Nur in zwei Fällen wäre die Interpretation der Worte: 'Dictatus papae' festzuhalten: wenn nämlich entweder der Dictatus später interpoliert oder ergänzt worden wäre, oder aber der ganze Dictatus sich etwa als ein Excerpt aus einer anderen Quelle

1) Löwenfeld a. a. O. S. 195.

erweisen sollte, das auf Grund päpstlichen Dictats in das Register Aufnahme gefunden hätte¹.

Löwenfeld meint, der Dictatus sei vielleicht eine Reihe von Randglossen, die der Papst zu einer Streitschrift von kaiserlicher Seite gemacht hätte: eine Hypothese, die sich leicht widerlegen lässt. Abgesehen davon, dass jener Satz, der in der Reihe der Thesen gleichsam als Pferdehuf die weniger heilige Person des Verfassers verräth, keine Erklärung findet, tragen die mit 'Quod' beginnenden Sätze einen offensiven, aber nicht defensiven Charakter und würden im günstigsten Falle eine Streitschrift voraussetzen, die alle die Präensionen Gregors VII. zu einer Zeit — vor 1075 — anfocht, bevor sie überhaupt noch klar hervorgetreten waren. Ganz undenkbar aber ist namentlich, dass die kaiserliche Streitschrift damals das Recht des Papstes, die Unterthanen vom Eide zu entbinden, erörtert haben könnte, worauf der letzte Satz: 'Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere' hinweist. Ja, soweit wir aus den vorhandenen Streitschriften urtheilen können, kam es erst nach der zweiten Bannung und Absetzung Heinrichs IV. im Jahre 1080 zu einem Ausbruch der öffentlichen Unzufriedenheit.

Sehen wir uns dagegen nach anderen Litteraturproducten der Zeit um, die der Form wie dem Inhalte nach mit dem Dictatus in Verbindung gebracht werden können, so bieten sich ohne Frage als geeignetste Vergleichsobjecte die Indices oder Ueberschriften der Canonsammlungen dar. Die Sätze des Dictatus entsprechen sowohl formell als inhaltlich den summarischen Inhaltsangaben der kirchenrechtlichen Sammlungen. Die durchweg gleiche Form der stets mit 'Quod' beginnenden Sätze deutet zwar darauf hin, dass sie einheitlich redigiert sind und dass man nicht daran denken darf, sie als eine blosse Zusammenstellung derartiger Rubra zu betrachten, aber sie weist doch starke Analogien zu diesen auf. Dazu kommt etwas anderes. Von den dem Papste Gregor zugeschriebenen Thesen erweist sich jede einzelne als kirchenrechtlich belegbar; ja bei den meisten wird man schon durch

1) Auch Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII, Münchener Hist. Jahrb. 1866, S. 149, kommt über den erwähnten Satz nicht hinweg und möchte „wegen des 'debemus' glauben, dass diese Aufzeichnungen aus einer Zeit stammen, wo Gregor noch nicht selbst die päpstliche Krone trug“. Aber wie inconsequent! Entweder ist das Register Gregors VII. chronologisch geordnet, wie man allgemein annimmt, oder nicht. Entweder ist es in seiner Ueberlieferung unantastbar, wie Giesebrecht meint, oder nicht. Gibt man die Möglichkeit zu, dass der Dictatus nur durch Zufall gerade an diese Stelle des Registers gerathen sei, so ist es nur ein kleiner Schritt zu der Annahme, dass er überhaupt nicht vom Papste herrührt.

den Wortlaut erkennen, welche Canones ihnen zu Grunde liegen. Es handelt sich nicht um theoretisch erklügelte Forderungen, sondern um Thesen, die nur auf Grund kirchenrechtlicher Forschungen aufgestellt werden konnten¹. Wir werden also auch durch den Inhalt zu Vergleichen mit denjenigen Litteraturerscheinungen aufgefordert, die die Summe des vorhandenen Rechts in zeitgemässer Form zusammenfassten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Hildebrand selbst canonistisch gebildet war und dass er seine Kenntnisse während seines Aufenthalts am Niederrhein erworben hat. Zuerst sprach seine Theorieen Wazo von Lüttich mit Berufung auf die Kirchenrechtsquellen zu einer Zeit aus², in der Hildebrand in Begleitung Gregors VI. in jenen Gegenden sich aufhielt. Eben damals kamen sie durch einen, wie ich glaube, niederlothringischen Geistlichen zum Ausdruck³. Nach dem Tode Gregors VI. scheint sich der Caplan nach Worms begeben zu haben, um zu lernen oder in ein Kloster zu treten⁴. In Worms hatte der aus der Lütticher Diocese stammende Bischof Burchard, ein Schüler von Lobbes, seine Canonsammlung verfasst⁵, und seine rechte Hand dabei war der Mönch Olbert von Lobbes⁶, der also auch dem Lütticher Sprengel angehörte. Das sind Belege genug für die Annahme, dass wenigstens seit dem Anfange des elften Jahrhunderts in den Schulen von Lüttich dem Kirchenrecht besondere Pflege zugewandt wurde. Sind nun die Anschauungen Gregors zuerst in jenen Gegenden nachweisbar zu einer Zeit, in der er selbst dort weilte, ist es wahrscheinlich, dass er von da nach dem zweiten Centrum canonistischer Gelehrsamkeit in Deutschland, nach Worms, ging, so liegt der Schluss nahe, dass Hildebrand eben damals die in der Lütticher Schule herrschenden Anschauungen aufnahm, dass er in Deutschland sich

1) Mit Recht bemerkt bereits Rocquain, *Quelques mots sur les 'Dictatus papae'*, Bibl. de l'école des chartes, 1872, S. 380: 'D'après cela il n'est pas à supposer qu'il ait tiré des seules hardiesses de sa pensée les vingt-sept sentences des 'Dictatus'; il y a lieu de croire, au contraire, qu'il s'aïda de recherches faites antérieurement dans les livres canoniques'. 2) Anselmi Gesta episc. Leod. c. 65, SS. VII, 229; vgl. Cauchie, *La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai*, p. LXXVI. 3) Gedr. Forsch. z. D. Gesch. XX, 570—586; Libelli de lite I, 8—14. Dass er nicht Franzose, sondern wahrscheinlich Niederlothringer war, werde ich an anderer Stelle zeigen. 4) Brunonis Vita Leonis IX, Watterich, *Vitae pontif. Roman. I*, 96: 'Iverat autem illuc (d. h. dahin, wo der Kaiser und Bruno waren, also nach Worms) tum discendi causa tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret'. 5) Wattenbach, *Deutschl. Geschichtsqu.* I⁵, 361. 6) Gesta abb. Gembl. c. 27, SS. VIII, 536.

canonistischen Studien hingab. Diese Anregungen trug er in Italien weiter. Noch als Cardinal forderte Hildebrand Petrus Damiani zu wiederholten Malen, 'häufig', wie dieser selbst sagt, auf, 'die Decrete der römischen Päpste und ihre Thaten zu studieren und alles, was sich auf die Autorität des apostolischen Sitzes beziehe, sorgfältig zu sammeln und in einem kleinen Bande in einer neuen Compilationsform zu vereinigen'¹. Er dachte also offenbar an eine Canonsammlung. Petrus aber kam dieser dringenden Aufforderung nicht nach, indem er das für eine müßige Spielerei und für zwecklos hielt. Erst später überzeugte er sich², wie wichtig es in kirchlichen Streitigkeiten sei, das Privilegium der römischen Kirche zu kennen. So neu war es also damals in Italien, Canonsammlungen anzulegen, so überraschend die Forderung, die Rechte der römischen Kirche durch Canones zu beweisen. Wenn selbst Männer wie der gelehrte Cardinalbischof von Ostia von derartigen Sammlungen keine Ahnung hatten, so ergibt sich, dass das Studium des Kirchenrechts zur Zeit in Italien, speciell in Rom, etwas Unerhörtes war. Hildebrand kann also die Anregung dafür nur im Auslande, d. h. in Deutschland empfangen haben. Petrus Damiani liess den Archidiacon der römischen Kirche im Stich. Aber Hildebrand gab den Gedanken nicht auf, als er Papst geworden war. So forderte er den Bischof Bonizo von Sutri auf, ein kurzes Compendium aus den authentischen Canones der heiligen Väter anzulegen³, ein Verlangen, dem Bonizo mit seinem umfangreichen Decretum nachkam; so verfasste Anselm von Lucca auf ausdrücklichen Wunsch Gregors VII. seine Canonsammlung⁴. Aber auch Deusdedit, der eigentliche Hofcanonist der römischen Kirche, Cardinalpriester vom Titel der Apostel in Eudoxia, unternahm es — sicher ebenfalls auf Anregung Gregors — das Privi-

1) Petri Damiani Opusc. V, Opp. ed. Caietanus III, 76: 'Hoc tu... frequenter a me caritate, quae superat omnia, postulasti: ut Romanorum decreta vel gesta percurrens, quidquid apostolicae sedis auctoritati specialiter competere videretur, hinc inde curiosus exciperem atque in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem. Hanc itaque tuae petitionis instantiam cum ego negligens floccipenderem, magisque superstitioni quam necessitati obnoxiam iudicaret'. 2) Ib. col. 78: 'Tunc nimirum liquido persensi, in ecclesiasticis causis quantum Romanae ecclesiae nosse privilegium valeat; quamque hoc sancta tua prudentia non otiose deposcat'. 3) Bonizonis Decretum, Epilogus (Mai, Nova bibl. patr. VII, III, 74): 'Cum a me exegisses, sacerdos venerande Gregori, ut brevem ac compendiosam dictatiunculam ex sanctorum patrum authenticis canonibus tibi componerem, dum flagranti tuo desiderio deservire cupio, metas brevitatis excessi'. 4) Vgl. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., a. a. O., S. 152.

legium der Autorität des römischen Stuhles, durch welches er über den ganzen christlichen Erdkreis herrsche — wie er selbst sagt — aus den vornehmsten Aussprüchen der heiligen Väter und christlichen Fürsten zu erhärten¹. Seine Sammlung wurde zwar erst nach Gregors Tode fertig und Victor III. 1087 dediciert², aber sie ist höchst wahrscheinlich bereits von Anselm von Lucca benutzt worden³, und erfüllte ganz besonders den Wunsch, den Gregor schon als Cardinal Petrus Damiani gegenüber geäußert hatte. Man kann nicht zweifeln, dass der Autor lange unter Gregor daran gearbeitet hat; und dass er mit Unterstützung und mit Vorwissen des Papstes sein Werk vollbrachte, erhellt daraus, dass er die päpstlichen Register und Archive in reichem Masse verwertete.

Es ist das wesentlichste Moment in Gregors VII. Auftreten, dass er auf Grund kirchenrechtlicher Quellen zu bestimmten Ansprüchen auf ein Vorrecht der römischen Kirche gelangte und dass er dieses Recht systematisch ausbauen und juristisch näher begründen liess. Darin besteht seine eigentliche Bedeutung, darin der Schlüssel für seine Erfolge. Nicht als Cluniacenser, — denn diese standen⁴ seinen Tendenzen völlig fern — sondern als Schüler der Lütticher Rechtsschule und Schöpfer des neuen canonischen Rechts ist er zu behandeln. Es leistete ihm dieselben Dienste, die später das römische Recht dem Imperialismus leistete. Als seine speciellen Schüler und Helfershelfer darin galten den gegnerischen Zeitgenossen Anselm von Lucca und Deusededit, deren Canonsammlungen eben erwähnt wurden. Sie standen nach der Anschauung der Gegner mit ihrem Meister zusammen gleichsam in der Teufelsküche, in der sie allerlei Verderben für die Welt zusammenbrauten, in der sie aus dem reichen Vorrath alter Papstdecrete und Kirchenväter nach ihrem Recept giftige und schädliche Rechtsanschauungen fabricierten, die sie dem Publicum beibrachten⁵. Das war die Anschauung der schismatischen Cardinäle, und die mussten einigermassen über die

1) Ed. Martinucci, p. 2: 'Itaque ego auctoritatis ipsius privilegium quo omni christiano orbi praeminet ignorantibus patefacere cupiens . . . ex variis sanctorum patrum et christianorum principum auctoritatibus potioribus quibusque in unum congestis, praesens defloravi opusculum'.

2) Vgl. Löwenfeld, N. Arch. X, 311. 3) Vgl. Zu den Streitschriften des Deusededit und Hugo von Fleury, N. Arch. XVI, 358. 4) Das hat Cauchie, La querelle des investitures p. LXXX, richtig hervorgehoben. Aber er hat nicht erkannt, worin eigentlich Gregors Bedeutung und Stärke beruhte. 5) So heisst es in dem Schreiben der schismat. Cardinäle gegen die Decrete Gregors VII. v. 1095 bei Sudendorf, Registrum II, 82 (n. 35): 'Hildebrandus, Turbanus, Anshelmus Lucensis episcopus, Deusededit in compilationibus suis fraudulentis et decretis Anastasii papae etc. . . . Cuius errorem quia Hildebrandus cum discipulis suis scripto

internen Vorgänge an der Curie unterrichtet sein. Das Bewusstsein nahestehender Zeitgenossen von einer gemeinschaftlichen Arbeit in dieser Hinsicht muss auch auf unsere Auffassung bestimmend wirken. Sucht man sich aber das Verhältnis a priori einigermaßen klar zu machen, so werden die beiden Canonisten als Hilfsarbeiter fungiert, sie werden — oder jedenfalls Deusdedit als römischer Cardinal — dem Papste das canonistische Material, das er brauchte, an die Hand gegeben haben.

In der Canonsammlung des Deusdedit nun stehen eine Reihe von Indices capitulorum, die dem Sinne, wie dem Wortlaute nach mit den Thesen des Dictatus die engste Verwandtschaft zeigen¹.

Die Canonsammlung des Deusdedit ist keine systematische, wie die der andern². Nur in vier grosse Abschnitte ist das Material vertheilt, innerhalb deren die Quellenexcerpte in ihrem Zusammenhange belassen wurden. Um jedoch einen Ueberblick über das Ganze oder das Auffinden einer bestimmten Materie zu ermöglichen, schickte der Verfasser ein Capitelverzeichnis voraus, in dem unter jedem Rubrum die Stellen notiert sind, an denen in der Sammlung die betreffende Materie behandelt wird³. Auf Grund dieses Index rerum ist so ziemlich jeder Satz des Dictatus aus Deusdedit rechtlich zu

revocavit, merito a sede Romana divina sententia tanti erroris renovatorem exclusit. Hildebrandus, Turbanus, Anselmus, Deusdedit: *Romanus pontifex absque dubio sanctus est, si canonice electus fuerit* . . . Titulus iste Hildebrandum et discipulos eius scripturarum pervasores manifeste detegit. Ex toto enim est contrarius eidem capitulo, cui ab Hildebrando et discipulis eius praeponitur'. Ebenso n. 36 (Brief der schismat. Cardin. gegen die Decrete Urbans II. [1095—1098]) a. a. O. p. 109: 'Hildebrandus, Turbanus, Anselmus Lucensis, Deusdedit in compilationibus suis fraudulentis ex decretis Anastasii papae' . . . Dass der Briefschreiber Hildebrand und die 'discipuli' immer zusammen nennt, deutet auf das Bewusstsein ihres Zusammenhangs und ihrer gemeinschaftlichen Arbeit. Bezüglich des näheren Verhältnisses kann man aus diesen Aeusserungen natürlich nichts unmittelbar schliessen. 1) Der einzige, dem, so viel ich sehe, diese Verwandtschaft aufgefallen, ist Friedrich in der Neubearbeitung des Janus S. 379 n. 16. Aber in den Worten: 'Auch er (Deusd.) hat und begründet lib. 1 die Sätze des Dictatus Gregors VII.' ist der Ausdruck so unbestimmt, dass man nicht erkennt, wie sich Friedrich die Sache vorstellte. 2) Vgl. v. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche S. 62 f. 3) Es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, dass die Indices wirklich von ihm herühren. Am Ende der Capitulatio des 3. Buches, p. 26, findet sich sogar eine Note, die direct auf seine Autorschaft hinweist: 'Quod vincula beati Petri titulo Eudoxia sint etiam beati Pauli'. Ein Verweis auf die Sammlung fehlt hier merkwürdigerweise. Deusdedit, der Cardinalpriester vom Titel der Apostel in Eudoxia war, hat also offenbar den Satz nachträglich hinzugefügt.

belegen¹. In nicht wenigen Fällen ist, wie bemerkt, eine wörtliche Verwandtschaft zwischen den Capitula und den Gregorthesen zu constatieren. Zum Beweise diene folgende Gegenüberstellung:

Dictatus papae.

§ 4: Quod legatus eius omnibus episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus; et adversus eos sententiam depositionis possit dare.

§ 7: Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire.

§ 15: Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere.

§ 16: Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari.

§ 18: Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit.

§ 22: Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec in perpetuum scriptura testante errabit.

Deusdedit ed. Martinucci.

p. 12: Quod per inferioris ordinis clericos male viventes coerceat episcopos

Quod etiam inferioris ordinis persone committat vicem suam in provincia.

p. 10: Quod necessitate cogente novas instituat leges.

p. 11: Quod illi liceat duas episcopales sedes et dua monasteria unire.

p. 20: Ut in Romana ecclesia ordinatus aliae ecclesiae non militet.

p. 6: Quod generales synodos ipse convocare debeat.

p. 10: Quod apostolicae sedis iudicium retractari non possit.

p. 11: Quod Romana ecclesia nunquam a vera fide erraverit.

1) Dict. § 1 = Deusd. I, 50; § 2 = I, 149; § 3, § 5, § 25 = I, 103. 134; II, 36. 38. 89; § 4 = I, 160. 162. 229; IV, 62; § 6 = IV, 158; § 7 = I, 101. 128. 152—154. 199. 236; § 8 = IV, 1; § 9 = I, 207; § 11 = I, 116; § 12 = IV, 101. 106. 121. 134. 142; § 13 = I, 52. 60. 62. 235; § 15 = I, 157; § 16 = I, 8. 19. 37. 38. 70. 72. 76. 78. 129; § 17 = I, 5. 78. 91. 106. 222; § 18 = I, 103; IV, 95; § 19 = I, 75. 76. 108. 129. 225; § 20 = I, 72; § 21 = I, 19. 48. 74. 98. 131. 221; § 22 = I, 66. 73; § 23 = I, 108; § 26 = I, 136. 178. 214. 216. 217. 227; § 27 = IV, 106. 107. 138.

Dictatus papae.

§ 23: Quod pontifex, si canonicè fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi papae continetur¹.

§ 26: Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.

§ 27: Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.

Deusdedit ed. Martinucci.

p. 8: Quod ipse indubitanter sanctus sit, si canonicè consecratus est.

p. 8: Quod heretici sint, qui Romanae ecclesiae non concordent.

p. 11: Quod Romana ecclesia a fidelitate iniquorum subiectos eorum possit absolvere.

Die Verwandtschaft der einander gegenübergestellten Sätze kann niemandem entgehen. Die Frage wäre nur die: hat Deusdedit den Dictatus papae benutzt oder geht dieser auf jenen zurück? Der oberflächliche Beurtheiler wird sich gewiss für das erste entscheiden. Denn da Deusdedit das Register Gregors VII. verwerthete², so möchte er auch darin den Dictatus gefunden und usurpiert haben. Aber das ist eben die grosse Frage: ist der Dictatus von Gregor VII. und hat er damals bereits im Register gestanden? Man wird zugeben, dass man das nach den geltend gemachten Bedenken nicht einfach präsumieren darf. Nachdem wir erörtert haben, dass der Dictatus sowohl formell als inhaltlich als eine Zusammenstellung von Canonüberschriften erscheint, wäre schon a priori die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er eben auf die Indices des Deusdedit zurückgeht. Aber eine Reihe positiver Gründe scheint ausserdem noch für diese Annahme zu sprechen. Prüft man nämlich einige der Sätze genauer auf ihr Ver-

1) Natürlich wird auch bei Deusdedit auf dieselbe Quelle verwiesen (I, c. 108): 'Quis sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit?' Dieselbe These in ähnlicher Form wie Deusdedit und der Dictatus führen die schismatischen Cardinäle aus den 'fraudentae compilationes' des Hildebrand, Turbanus, Anselm und Deusdedit an. S. oben S. 142. Aber es ist nicht anzunehmen, dass sie den Dictatus im Sinne haben, denn an anderer Stelle citieren sie aus denselben 'fraudentae compilationes' eine Decretale des Papstes Anastasius, die nicht im Dictatus steht. Ich möchte annehmen, dass sie unter den 'compilationes' Hildebrands und Urbans ihre Briefsammlungen verstehen, die natürlich an kirchenrechtl. Belegen reich sind. 2) Vgl. Löwenfeld im N. Archiv X, 326, dessen Annahme, dass Gregor das uns vorliegende kleine Register benutzt habe, ich mich anschliesse.

hältnis zu Deusdedit hin, so zeigt sich, dass in ihnen eine Combination zwischen dem Index und der Belegstelle vorliegt.

§ 1 des Dictatus lautet: 'Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata'. Deusdedit drückt den Gedanken im Index so aus: 'Quod Romana ecclesia a Christo primatum optinuit' und verweist auf I, c. 19. 50. 76 und IV, c. 92. Am deutlichsten kommt der im Dictatus ausgesprochene Gedanke I, c. 50 zum Vorschein, wo Anaclet (Epist. III, c. 34) schreibt: 'Haec vero apostolica sedes et caput cardo, ut praephatum est, a Domino et non ab alio est constituta'. Kann man verkennen, dass der Autor des Dictatus hier sowohl die Ueberschrift als die Anacletstelle vor Augen hatte?

§ 9: 'Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur' entspricht Deusdedit p. 8: 'Quod illius pedes a fidelibus osculari debent'. Im Liber pontificalis aber, auf den der Cardinal verweist, steht: 'omnes eiusdem deosculati sunt pedes'. Die Form der These ist offenbar dem Index nachgebildet, aber das 'omnes' und 'deosculati' verräth Kenntniss der Belegstelle.

Ich übergehe, dass einzelne Thesen sich dem Sinne und auch dem Wortlaut nach zum Theil als Zusammenziehungen mehrerer Indices des Deusdedit erweisen, und führe einige andere an, deren Deutung zweifelhaft war und die gerade durch die Belegstellen des Deusdedit ganz verständlich werden.

§ 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis' und § 11: 'Quod hoc unicum est nomen in mundo'. Beide Thesen sind dem Sinne nach völlig identisch¹. Und nun vergleiche man Deusdedit p. 13: 'De excommunicatione eiusdem civitatis (Constantinopol.) episcopi, qui se universalem nominavit'. — 'De interdictu apostolicae sedis pro eodem vocabulo'. Bei der letzten Stelle wird verwiesen auf I, c. 116, wo ein Brief Gregors I. angeführt wird: 'Hortor itaque ut nullus vestrum hoc nomen aliquando recipiat, nullus consentiat, nullus scribat' etc. Es erscheint zweifellos, dass der Autor des Dictatus diese Gregorstelle im Sinne hatte. Und ebenso sicher ist, dass 'nomen' hier nicht 'papa', sondern 'universalis' bedeutet.

Am meisten Kopfzerbrechen scheint § 15 gemacht zu haben: 'Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest,

1) Löwenfeld hatte, auf Hinschius und andere gestützt, 'nomen' mit 'papa' erklärt. Hinschius, Kirchenrecht I, 207 sagt mit Berufung auf den Satz des Dictatus, Gregor VII. hätte die Bezeichnung 'papa' als ausschliesslich für den Papst gebrauchte gesetzlich sanctioniert. Aber er ist hier im Irrthum. 'Papa' ist kein juristischer Begriff, wohl aber 'universalis'. Man braucht nur die Indices des Deusdedit anzusehen, um zu erkennen, dass es lediglich auf diesen Begriff ankommt.

sed non militare: et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere'. Der erste Theil des Satzes steht nahezu wörtlich im Index des Deusedit: 'Ut in Romana ecclesia ordinatus aliae ecclesiae non militet'. Verwiesen wird auf I, c. 157: 'Gregorius' Heliae presbytero et abbati. Filium vestrum Epiphanium mandastis, ut ad sacrum ordinem provehere deberemus vobisque transmittere. Sed in uno vos audivimus, in altero vero audire minime potuimus. Diaconus quidem factus est, sed qui in ecclesia hac sacrum ordinem semel acceperit egrediendi ex ea ulterius licentiam non habebit'. Wie soll man sich nun das Verhältniß anders denken, als dass der Verfasser des Dictatus den Index des Deusedit gekannt, zugleich aber stillschweigend die noch übrigen Consequenzen aus dem Briefe gezogen habe. Der Brief besagt allerdings nur, dass ein in der römischen Kirche geweihter Geistlicher in eine andere Kirche nicht mehr eintreten dürfe, aber der Autor des Dictatus setzt hinzu: es sei denn als Bischof; und ferner ergiebt sich als nothwendige Consequenz: 'quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere'. Der Dictatus setzt die Kenntniss gerade dieser Belegstelle resp. des Index so sehr voraus, dass man annehmen kann, dass der Verfasser desselben nur dadurch darauf kommen konnte, die These in das Programm aufzunehmen².

Mag sich nun der eine oder andere Dictatussatz nicht leicht im Index des Deusedit auch nur dem Sinne nach nachweisen lassen³, so fehlt es doch an einem Beispiele nicht, in dem wir eine These nahezu wörtlich aus den Canones des Cardinals belegen können. So findet sich § 20: 'Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem apellantem' nicht im Index capitulorum, wohl aber in der Sammlung selbst I, c. 72⁴: 'Marcellinus: Neque ullum episcopum, qui hanc appellaverit apostolicam sedem damnare etc.

1) Gregorii I. Epist. V, 38. 2) Dieselbe Belegstelle bei Gratian, C. I, qu. 1, c. 122. Hinschius I, 85 N. 5 sagt: 'Ausgesprochen ist der Satz zum ersten Mal schon in dem Dictatus Gregorii VII. dahin: 'Quod ab illo' u. s. w. Aber woher und mit welcher Begründung? Ausgesprochen ist er zuerst von Deusedit und daher kam er erst ins Register Gregors! 3) Ich habe § 10: 'Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur' im Index nicht gefunden. Ebenso sind § 14 und 24 nach dem Capitelverzeichnis schwer zu ermitteln. Ich zweifle allerdings nicht einen Augenblick, dass bei einer genaueren Durchforschung der leider ganz unübersichtlich edierten Canonsammlung die canonistischen Belege dafür aus ihr sich werden nachweisen lassen. 4) Marcelli Epist. II, c. 10, Hinschius, Decret. Pseudo-Isid. p. 228.

Fasst man das Ergebnis der letzten Ausführungen zusammen, so wird man sagen müssen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Dictatus auf der Canonsammlung des Deusdedit beruht. Gerade dass bald die Indices desselben, bald seine Belegstellen, bald beide combinirt dem Wortlaute nach im Dictatus wiederkehren, lässt nur den Schluss zu, dass dieser die Kenntnis Deusdedit's voraussetzt, um so mehr, als wir a priori die Grundlage einer Canonsammlung annehmen mussten. Aber es kommt noch eins hinzu, was unsere Beweisführung bedeutend zu verstärken geeignet ist: der Umstand nämlich, dass die Sätze des Dictatus gegenüber denen des Canonisten eine Verschärfung und Steigerung der apostolischen Prätionen bezeichnen.

So heisst es § 1: 'Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata'.

§ 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis'.

§ 3: 'Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare'.

§ 7: 'Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere' etc.

§ 8: 'Quod solus possit uti imperialibus insigniis'.

§ 9: 'Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur'.

§ 10: 'Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur'.

§ 11: 'Quod unicum est nomen in mundo'.

§ 18: 'Quod sententia illius a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit'.

Ueberall, wo bei Deusdedit einfach erklärt wird, dass der Papst das und das Recht habe, fasst der Dictatus den Gedanken knapper und präziser und bezeichnet durch Hinzusetzung von 'solus' den Papst als alleinigen Träger dieses Rechtes. Aber man vergleiche auch: § 17: 'Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate' mit Deusdedit p. 11: 'Quod nulla scriptura sit autentica nisi illius iudicio sit roborata'. Man vergleiche § 22: 'Quod Romana ecclesia numquam erravit nec in perpetuum, scriptura testante, errabit' mit Deusdedit p. 11: 'Quod Romana ecclesia nunquam a vera fide erraverit'. Um wie viel bestimmter und entschiedener ist die Ausdrucksweise des Dictatus! Dieselbe grössere Präcision und Verschärfung der Dictatussätze lässt sich auch in folgenden Fällen aufweisen. Wo Deusdedit p. 8 sagt: 'Quod illius pedes a fidelibus osculari debent' hat der Dictatus § 9: 'Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur', denn nur auf die 'principes' kam es natürlich an. Dem Satze § 6, nach dem es nicht einmal gestattet sein soll, mit den Excommunicirten

‘in eadem domo manere’ entspricht Deusededit IV, c. 158, ein Capitel, in dem eine ganze Reihe von Stellen über den Verkehr mit Excommunicirten zusammengestellt sind und das bezeichnender Weise beginnt: ‘Si quis cum excommunicato saltem in domo simul oraverit, communione privetur’. Im Zusammenhange mit andern Stellen über die Excommunication konnte der Redactor des Dictatus darauf kommen, das ‘orare’ in ‘manere’ zu verschärfen.

Es leuchtet ein, dass dieses Argument sehr für unsere Annahme spricht. Wie wäre ein so entschiedener Gregorianer wie Deusededit auf die Idee gekommen, die Bestimmtheit der Dictatussätze abzuschwächen, indem er sie benutzte! Wohl aber konnte der Bearbeiter Deusededit's darauf verfallen, dessen Gedanken in bestimmterer, entschiedenerer Form nach Massgabe der Utilität auf den Markt zu bringen, ja er musste es mit Rücksicht auf den Zweck des Dictatus. Aber die Annahme, Deusededit habe den Dictatus gekannt, würde noch eine andere Schwierigkeit ergeben. Deusededit ist ein energischer Vertheidiger der Gültigkeit aller Papstdecrete, und er beweist das speciell für Gregor VII., indem er dessen Briefe als Belegstellen für seine Thesen anführt. Wie sollte man es erklären, dass er den Dictatus nicht in der Sammlung ausgeschrieben, sondern nur im Index benutzt hätte, wenn er ihn bereits als Manifest des Papstes kannte? Angenommen, der Dictatus, jenes angebliche Manifest des Papstes, hätte bereits im Register Gregors gestanden, als es Deusededit excerpierte, so wäre es consequent gewesen, die Sätze als päpstliche Dicta den Belegstellen für die Befugnisse und Rechte des römischen Stuhls einzuordnen. Waren sie denn weniger werth, als seine Briefe oder als die Exhortationen irgend eines andern Papstes? Sollte man aber einwenden, dass der Papst dem Cardinal vielleicht jene Sätze erst übergab, um sie zu belegen, so genügt es darauf hinzuweisen, dass die Sätze belegt waren, ehe sie aufgestellt worden sind, und dass sie bereits gründliche canonistische Studien voraussetzen¹.

Nach alledem halte ich für erwiesen, dass der sogenannte Dictatus papae aus den canonistischen Forschungen des Hofcanonisten Deusededit entstanden ist. Daraus ergibt sich zunächst eins: dass er nicht ins Jahr 1075 gehören und dass

1) Döllinger sagt im Janus (1. Aufl.) S. 114 unrichtig: ‘Wenn er (Gregor) in seinen Dictatus das ganze System päpstlicher Allgewalt und Herrlichkeit in 27 Sätzen zusammenfasste, so waren diese Sätze theils nur Wiederholungen oder consequente Folgerungen aus den pseudo-isidorischen Decretalen; theils suchten er und seine Freunde und Gehilfen ihnen durch neue Fictionen den Schein des Alterthümlichen und Ueberlieferten zu verleihen’. Von eigentlichen ‘Fictionen’ kann keine Rede sein. Vgl. Hergenröther, Anti-Janus S. 109 ff.

er nur zufällig an diese Stelle des Registers gerathen sein kann. Die zweite Frage wäre die, ob der Dictatus trotzdem dem Papste zugeschrieben werden könnte. Dass es sich um kein einheitlich von Gregor concipiertes Manifest handeln kann, lehrt einmal die Unordnung, die in ihm herrscht, und zweitens § 6, in dem das erwähnte 'debemus' vorkommt. Welcher Gedanke läge nun angesichts des Verhältnisses zur Canonsammlung näher, als dass Deusdedit selbst diese Zusammenstellung vornahm, die ebenso sehr die Bekanntschaft mit seinen Indices als mit den Belegstellen, die er zur Verfügung hatte, verräth? Welcher Gedanke näher als der, dass er jene Zusammenstellung eben vornahm, als er das Register Gregors benutzte? Ob nun der Papst anordnete, dass die Codification der primatialen Rechte seinem Register in dieser Form beigelegt wurde, ob Deusdedit oder ein Anderer sie in das Register — was mir wahrscheinlicher ist — an irgend einer freien Stelle eintrug und die Bezeichnung Dictatus papae nur auf einem Fehler beruht — vielleicht dadurch hervorgerufen, dass sich bei der Abschrift unseres Codex eine Marginalnote¹ verschob oder ein Stück ausfiel — das sind Fragen, die nicht mit Sicherheit zu beantworten sind. Der Möglichkeiten, die Stellung und Bezeichnung des Dictatus papae in der erhaltenen Handschrift auch unter veränderten Bedingungen zu erklären, sind so viele, dass ich dem Leser überlasse, sich die genehmste herauszusuchen. Ein Argument gegen unsern Beweis kann auf keinen Fall daraus hergeleitet werden.

Zum Schluss eine vorsichtige Frage: Ist etwa die Edition des kleinen Registers Gregors VII, das der Cardinal benutzte,

1) Darauf deutet der Umstand hin, dass in den drei andern Fällen, in denen die Worte Dictatus papae sich bei Briefen finden, dieselben am Rande des Cod. Vatic. stehen. Vgl. Giesebrecht, De Gregorii VII. registro emendando, Regiomonti 1858, p. 5. N. 4. Wie wenig aber überhaupt auf einen derartigen Zusatz zu geben ist, beweist die Thatsache, dass sämtliche Stücke, die diesen Zusatz haben, sich im 2. Buch des Registers finden. Glaubt man, dass nicht auch Stücke aus anderen Jahren im grossen Register diesen Vermerk trugen? Die Abschreiber sind also in der Aufnahme dieser Noten ganz willkürlich verfahren, und ebenso konnte es leicht vorkommen, dass bei Excerptierung des grossen Registers eine Note, die zu einem andern Stück gehörte, das vielleicht ausgelassen wurde, schliesslich zur Ueberschrift unserer Thesen wurde. Giesebrecht bemerkt selbst a. a. O. p. 30, dass der Vaticanus, der von verschiedenen Händen herrührt, reich an Fehlern ist und nicht mit gleicher Aufmerksamkeit geschrieben wurde. Man darf aber auch an die Möglichkeit denken, dass die Worte Dictatus papae gar nicht zu den Thesen, sondern zum vorhergehenden Briefe gehören, an dessen Ende sie eingetragen, und dass sie nur von den Herausgebern mit Unrecht auf die 27 Sätze bezogen wurden. Eine Anomalie liegt ja in jedem Falle vor, da die Bezeichnung sonst am Rande steht.

ihm überhaupt zu verdanken? Dass er nicht das grosse Register heranzog, ist auffällig. Es wäre aber sehr begreiflich, wenn er eben zu canonistischen Zwecken und zur Hervorhebung der Tendenzen Gregors diesen Auszug selbst veranstaltet hätte.

II.

In dem angeführten Aufsätze veröffentlichte Löwenfeld aus einer Handschrift von Avranches, saec. XII, eine Reihe von Sätzen unter der Ueberschrift: *'Hec sunt proprie auctoritates apostolice sedis'*, auf deren Verwandtschaft mit dem eben behandelten Dictatus er hinweist. Der Herausgeber setzte sie in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, ganz besonders gestützt auf den Satz: *'Regna mutare potest ut Gregorius, Stephanus, Adrianus fecerunt'*. Gregorius könne kein anderer sein als Gregor VII, und da Adrianus wahrscheinlich Hadrian IV. sei, so wäre die Zeit dadurch zu bestimmen. Aber schon die Reihenfolge, in der die Namen stehen, lehrt, dass Gregor nicht Gregor VII. sein kann. Gregor VII. selbst berief sich gern auf Gregor I. als seinen Vorgänger auch für das Recht der Päpste, Könige abzusetzen, z. B. in dem Briefe an Hermann von Metz (Registr. VIII, 21; Jaffé p. 455) schrieb er: *'Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint'*. Aber nicht Gregor I. ist in den Sätzen von Avranches gemeint, sondern Gregor III. Dieser wird nämlich von Bonizo, Liber ad amicum VII, Libelli de lite I, 608, unmittelbar neben Stephan II. als Beispiel in demselben Sinne aufgeführt: *'Tercius vero Gregorius papa non solum Leonem imperatorem excommunicavit, sed etiam regno privavit. Stephanus vero papa Karolum, Pipini regis fratrem, a regno deposuit et Pipinum in loco eius constituit'*. Hadrian ist nun auch nicht Hadrian IV, sondern Hadrian I, unter dem Karl der Grosse den Longobardenkönig Desiderius des Reichs beraubte, wie der Liber canonum contra Heinricum IV. c. 25 (Libelli I, 496) lehrt, wo Hadrian I. unter den Vorläufern Gregors VII. angeführt wird. Wenn nun Gregor nicht Gregor VII, Hadrian nicht Hadrian IV. ist, so folgt eins mit unerbittlicher Consequenz: dass die Sätze von Avranches ihrem Ursprunge nach in die Zeit Gregors VII. gehören¹.

1) Der Satz Avr. IX: *'Solus papa in omnes partes mundi praedicatorum mittit'*, der Löwenfeld den Gedanken an Innocenz III. nahe legte, ist im Sinne einer Anacletstelle zu verstehen. (Anacl. Epist. III, c. 29, Hinsch. p. 83; Deusd. I, c. 51): *'Aliae autem primae civitates ... a sanctis apostolis et beato Clemente sive a nobis primates praedicatorum acceperunt'*. Ebenso vgl. bezüglich der Unterordnung der Patriarchen Deusedit p. 6 nebst den dort angeführten Stellen.

Eben weil er nicht angeführt wird, müssen die Thesen in seine Regierungszeit gesetzt werden¹.

Dieses Resultat ist nun die weitere Untersuchung durchaus zu stützen geeignet. Löwenfeld hatte die Sätze von Avranches als eine 'Uebersetzung' des Dictatus Gregors VII. bezeichnet. Aber ich bedaure ihm auch in dieser Auffassung nicht zustimmen zu können. Schon ein Umstand muss dagegen sprechen, dass wir nämlich in den Thesen von Avranches an nicht wenigen Stellen auf die Belege und Beispiele verwiesen finden, ganz im Gegensatz zum Dictatus: 'teste Chalcedonensi synodo; ut de Marcellino constat; ut Dioscorus; teste papa Iulio; teste beato Gregorio; Clemente, Gelasio teste'. Da dies nun auch an Stellen vorkommt, die mit dem Dictatus sonst übereinstimmen², so liegt auf der Hand, dass von einer Uebersetzung des Dictatus nicht die Rede sein kann. Ebenso ist die neue Thesenreihe in Bezug auf manche Sätze ausführlicher³ und lehnt sich an die Quelle mehr an, als der Dictatus⁴, so dass damit die Annahme, die Sätze von Avranches seien eine 'Uebersetzung' des Dictatus, durchaus ausgeschlossen wird. Endlich stehen nicht wenige Sätze im Codex von Avranches, die auf gute kirchenrechtliche Unterlage zurückgehen und gar nicht im Dictatus enthalten sind, ebenso wie Sätze des Dictatus im Codex von Avranches vergeblich gesucht werden⁵. Mit einem Worte, wenn beide Stücke sachlich und textlich in vieler Hinsicht übereinstimmen, so kann das nur daher kommen, dass sie auf einer Quelle oder doch einem und demselben Kreise von Quellen beruhen. Die Verwandtschaft, die auch die Thesen von Avranches mit der Canonsammlung des Deusedit zeigen⁶, lässt keinen Zweifel darüber,

1) Sie stehen allerdings in einer Handschr. saec. XII. Das beweist aber nur, dass sie nicht später und keinesfalls, dass sie nicht früher entstanden sind. 2) Dict. § 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis' = Avr. I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Chalcedonensi synodo'; Dict. § 19: 'Quod a nemine ipse iudicari debeat' = Avr. II: 'A nemine papa iudicari potest, etiamsi fidem negaverit ut de Marcellino constat'. 3) Wo es z. B. Dict. § 8 heisst: 'Quod solus possit uti imperialibus insigniis' zählt Avr. X—XII diese Insignien nach dem Constitutum Constantini auf. 4) Man vergleiche Dict. § 17: 'Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate', Avr. I: 'Nulla scriptura est autentica sine auctoritate eius' mit Deused. p. 11: 'Quod nulla scriptura sit authentica nisi illius iudicio sit roborata'. 5) Vgl. Löwenfeld a. a. O. S. 200. 6) Vgl. Avr. I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Chalcedonensi synodo' = Deused. p. 8: 'Quod a Chalcedonensi synodo DCXXX patrum universalis sit appellatus'. — Avr. I: 'Sola Romana ecclesia universalis et mater omnium' = Deused. p. 6: 'Quod Romana ecclesia omnium ecclesiarum sit caput et mater' — Avr. V: 'Romana ecclesia singulari privilegio claudit celum et aperit cuicumque voluerit,

dass wir es mit einer selbständigen Zusammenstellung der päpstlichen Rechte ebenfalls auf Grundlage der italienischen Canonistik zu thun haben, das heisst mit einem Seitenstück zu dem sogenannten *Dictatus papae*.

Wie wir uns freilich das Verhältnis im Speciellen zu denken haben, ist nicht sicher zu erkennen. Ich möchte weder behaupten, dass gerade die Sammlung *Deusdedit* die Grundlage des *Avrancher Codex* gewesen sein muss, noch dass dieser direct daraus floss¹. Wir sind leider über die italienischen Canonsammlungen und canonistischen Handschriften des elften und zwölften Jahrhunderts zu wenig unterrichtet, um derartige Ansichten mit Sicherheit aufstellen zu können². Jedenfalls

teste papa Iulio' = *Deusd.* p. 5: 'Quod eius singulare privilegium sit aperire et claudere celum'. In der That wird da auf Julius I. verwiesen, und zwar steht *Avr.* dem Wortlaut des Papstbriefes näher als *Deusd.* — *Avr.* IV: 'Nec novi episcopatus debent institui sine illius iudicio' = *Deusd.* p. 11: 'Quod item absque eius licentia novae parrochiae non instituantur'. — *Avr.* X: 'Nullus basilicam aliquam sine assensu pape consecrare potest'. = *Deusd.* p. 11: 'Quod absque Romano pontifice licentiam (!) basilicae novae non consecrentur'. 1) Es könnte Jemand aus der That-
sache, dass der *Dictatus* mit den Sätzen von Avranches auch gewisse Verwandtschaften zeigt, die nicht ohne weiteres durch die gemeinsame canonistische Quelle erklärt werden, den Schluss ziehen, dass der spätere Redactor die Arbeit des früheren benutzt hätte: so namentlich, weil auch die jüngeren Thesen vielfach das 'Solus' haben. Aber die Sache ist m. E. sehr leicht dadurch zu erklären, dass eben beide Zusammenstellungen dieselbe Tendenz verfolgen. Stellte Jemand die Rechte des apostolischen Stuhles zusammen, so konnte er in manchen Fällen gar nicht umhin zu betonen, dass der Papst 'allein' das und das Recht habe. Denn darauf kam es eben an. Haben wir neben einander *Dict.* § 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis' und *Avr.* I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi sinodo', wo beide Fassungen einander näher stehen, als jede von ihnen *Deusdedit*'s Sammlung, so ist es bezeichnend, dass sie in dem einzigen Worte, in dem sie überhaupt von einander abweichen konnten, in dem Prädicat 'habetur' resp. 'dicatur', in der That divergieren. Der Gedanke: 'Nur der römische Bischof heisst universalis' liess sich schlechterdings gar nicht anders ausdrücken; und man braucht aus derartiger Aehnlichkeit im Wortlaut nicht zu schliessen, dass etwa der Redactor der Sätze von Avranches den *Dictatus* gekannt hat. Ebenso wenig kann es auffallen, wenn *Dict.* § 17: 'absque illius auctoritate' neben *Avr.* I: 'sine auctoritate eius' *Deusdedit*'s Ausdruck: 'nisi illius iudicio sit roborata' gegenübersteht. Die Uebereinstimmung in einem so gewöhnlichen Worte wie 'auctoritas' ist eben eine rein zufällige in einem Falle, wo zwei Autoren auf derselben oder verwandter Grundlage dieselben Tendenzen verfolgen. 2) So zeigt das 4. Buch des *Decretum Boniz.*, aus dem A. Mai ungenügende Auszüge in der *Nova bibl. patrum VII, III, 29 ff.* veröffentlichte, unverkennbare Aehnlichkeit mit dieser Litteratur. Zu bedauern bleibt, dass die Sammlung Anselms, die F. Thaner schon vor mehr als zehn Jahren zu edieren unternommen hatte, noch immer nicht veröffentlicht ist.

darf man behaupten, dass es sich um eine Zusammenstellung von Rechtssätzen handelt, die auf eine dieser untereinander eng zusammenhängenden Sammlungen zurückgeht, um eine Zusammenstellung, die zu privaten, vielleicht polemischen Zwecken von irgend einem canonistisch gebildeten, gregorianisch gesinnten Geistlichen vorgenommen wurde¹.

Darf das aber als sicher gelten, so erhalten wir damit ein Analogon zum Dictatus papae. Wir sehen, dass diese Aufzeichnung nicht allein in der Welt dasteht und dass man überhaupt zu derartigen Aufstellungen geneigt war, so wie man etwa die Beispiele für die Excommunication von Königen seitens der Päpste sammelte². In dem Augenblick, da das constatiert ist, gewinnt auch der sogenannte Dictatus ein anderes Aussehen. Die Anschauung, dass uns in ihm ein Programm des Papstes vorliegt, wird einer andern weichen müssen, die in ihm eine private, vielleicht officiöse, jedenfalls vom Papste nicht direct herrührende³, Zusammenstellung von Rechtssätzen erkennt, die die Summe dessen enthält, was die canonistische Forschung jener Zeit zu Tage förderte. Wir werden in diesen Thesen auch weiter den Ausdruck der Tendenzen und Anschauungen Gregors VII. sehen, aber nicht weil sie vom Papste selbst aufgestellt wären, sondern weil sie einem Kreise angehören, der die gregorianischen Ideen systematisch ausbaute und juristisch begründete.

1) Und sicher ist es kein „Manifest der päpstlichen Partei“, wie Löwenfeld S. 202 meinte. 2) Eine derartige Zusammenstellung hat Dr. V. Krause im Cod. Monac. 3853 fol. 158, gefunden. Ebenso machte man sich Zusammenstellungen von Canones in bestimmter Tendenz; vgl. Deusd. IV, 132: 'Item exempla cuiusdam ex sacris scripturis deflorata'. Deusdedit hat also eine derartige Compilation im Ganzen in seine Sammlung aufgenommen. 3) Das beweist deutlich § 6.